

MANDANTEN - INFORMATION 4/2006 (August 2006)

Allgemeine Steuerzahlungstermine				
		Frist	Ende der Schonfrist	
Umsatzsteuer Monatszahler	August 2006	11.09.2006	14.09.2006	
	September 2006	10.10.2006	13.10.2006	
	III. Quartal 2006	10.10.2006	13.10.2006	
Vierteljahreszahler Einkommen-/ Körperschaftsteuer Gewerbsteuer	III. Quartal 2006	11.09.2006	14.09.2006	
	IV. Quartal 2006	15.11.2006	20.11.2006	
Achtung: Die Schonfrist gilt nicht für die Abgabe der Steueranmeldungen und bei der Steuerzahlung nur in Fällen der Überweisung.		Basiszinssatz: ab 01.07.2006 = 1,95 %		
Verbraucherpreisindex (Quelle: Statistisches Bundesamt)				
April 2006 = 109,9	Mai 2006 = 110,1	Juni 2006 = 110,3		
Wechselkursentwicklung gegenüber dem Euro				
1 Euro =	<u>US-Dollar</u>	<u>Yen</u>	<u>Sfrs</u>	<u>Pfund</u>
Juni 2006	1,2650	145,11	1,5601	0,68666
Juli 2006	1,2684	146,70	1,5687	0,68782

Berichtigung zum Rundschreiben 3/2006 (Juni 2006)

Der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung ermäßigt sich ab **01. Januar 2007** (nicht wie berichtet am 01. Juli 2006) auf 4,5 % (**derzeit 6,5 %**).

Verdienstgrenzen

ab Zeitpunkt	Hinzuverdienstgrenze bei Altersrentnern bis zum 65. Lebensjahr	Versicherungspflichtgrenze bei geringfügiger Beschäftigung
01.04.2003	monatlich 340 €	monatlich 400 €
01.01.2004	345 €	400 €
01.01.2005	345 €	400 €
01.01.2006	350 €	400 €

Entwicklung der Umsatzsteuersätze

Zeitraum	allgemeiner Steuersatz	ermäßigter Steuersatz
01.01.1968 – 30.06.1968	10 %	5 %
01.07.1968 – 31.12.1977	11 %	5,5 %
01.01.1978 – 30.06.1979	12 %	6 %
01.07.1979 – 30.06.1983	13 %	6,5 %
01.07.1983 – 31.12.1992	14 %	7 %
01.01.1993 – 31.03.1998	15 %	7 %
01.04.1998 – 31.12.2006	16 %	7 %
ab 01.01.2007	19 %	7 %

Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Aspekte anlässlich der Urlaubssaison

Geht es um die Urlaubsplanung, sind auch aus Steuersicht einige Aspekte zu diesem Themenkreis interessant, die nachfolgend aufgezeigt werden:

Urlaubsgeld

Das Urlaubsgeld unterliegt nicht als laufender Arbeitslohn, sondern seit 2004 – unabhängig von der Höhe – als **sonstiger Bezug** der Lohnsteuer sowie der Sozialversicherung. Das gilt auch beim Ausgleich für nicht genommenen Urlaub. Auch das auf Nacht- oder Feiertagszuschläge entfallende Urlaubsgeld ist voll steuerpflichtig.

Mindestjahresurlaub

Mindestjahresurlaub (nach dem Bundesurlaubsgesetz = 24 Werktage) darf im Fall einer Übertragung auf ein späteres Jahr nicht durch eine finanzielle Entschädigung ersetzt werden. Denn nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofs könnte eine finanzielle Vergütung ein Anreiz für die Arbeitnehmer sein, auf ihren Erholungsurlaub zu verzichten. Dabei ist es unerheblich, ob die Geldzahlung auf einer vertraglichen Vereinbarung beruht oder nicht. Denn der Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub ist ein **bedeutsamer Grundsatz des EU-Sozialrechts**. Nur bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses ist es möglich, diesen Anspruch durch eine finanzielle Vergütung zu ersetzen.

Unbezahlter Urlaub

Bei unbezahltem Urlaub entfällt mangels Zufluss eine Besteuerung. In der **Sozialversicherung** bleibt das Beschäftigungsverhältnis für **einen Monat** erhalten. Dauert die unbezahlte Pause länger, endet die Mitgliedschaft in der Kranken- und Pflegeversicherung. Es ist eine Abmeldung vorzunehmen.

Ferienfahrt mit Firmen-Pkw

Fahren Arbeitnehmer oder Selbstständige mit dem Firmen-Pkw in die Ferien, stellen sämtliche Benzinkosten sowie auch eine Reparatur am Urlaubsort Betriebsausgaben dar, sofern der **Privatanteil mit der 1-Prozent-Regel** erfasst wird. Das gilt allerdings nicht für Maut- und Vignet-

tengebühren. Wird der **Privatanteil** des Pkw **mittels Fahrtenbuch** ermittelt, kommt es durch die Urlaubstouren zu einer kräftigen Erhöhung der Anteile an Privatfahrten. Das führt in der Jahresendabrechnung zu höheren geldwerten Vorteilen oder Privatentnahmen. Für viele Selbstständige wirkt sich die Fahrt in den Urlaub erstmals Gewinn erhöhend aus, wenn sie ab 2006 beim gewillkürten Pkw nicht mehr die 1-Prozent-Regel anwenden dürfen, sondern zwingend eine Kostenaufteilung vornehmen müssen. Holt der Arbeitgeber Mitarbeiter aus **dienstlichen Gründen** aus dem Urlaub zurück, stellen die im Rahmen des überraschenden Urlaubes angefallenen und nicht vom Betrieb übernommenen Aufwendungen beim Arbeitnehmer Werbungskosten dar.

Geringere Urlaubsanspruchnahme

Wird ein Teil des Urlaubsanspruchs ins Folgejahr übertragen oder verzichtet Arbeitnehmer mit oder ohne Abfindung darauf, vergessen sie meist, diesen Umstand **in der Steuererklärung zu berücksichtigen**. Bei der üblichen Fünf-Tage-Woche akzeptiert das Finanzamt 230 Pendelfahrten zur Arbeit und geht dabei von 30 Tagen Urlaub aus. Wurden die Urlaubstage nicht ausgeschöpft, können Arbeitnehmer diese Tage mit einem entsprechenden Hinweis in der Erklärung addieren und dadurch eine **höhere Entfernungspauschale** geltend machen.

Abziehbare Aufwendungen im Urlaub

Auch im Urlaub können abzugsfähige Aufwendungen anfallen. So gelten Kosten für jedes Telefonat mit der Firma als Werbungskosten. Auch die teilweise hohen ausländischen Handygebühren, die bei **beruflich veranlassten Telefonaten** anfallen, sind absetzbar. Wird während des Urlaubs ein Kunde aufgesucht, können neben den **Fahrtkosten** auch **Verpflegungspauschalen** für diese Tage abgesetzt werden.

Neuregelung zum Firmenwagen sind nun Gesetz

Nachdem der Bundesrat dem Gesetzentwurf zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen am 7.4.2006 zugestimmt hat, ist das Gesetz nunmehr in Kraft getreten. Damit sind die neuen Regelungen zum Firmenwagen Wirklichkeit geworden. **Rückwirkend ab dem 1.1.2006** gilt damit:

- Die Besteuerung der Privatnutzung von Fahrzeugen nach der 1-Prozent-Regel ist ab 2006 nur noch bei einer betrieblichen Nutzung des Fahrzeugs von **über 50 Prozent** möglich.
- Bei einer betrieblichen Nutzung von **mindestens 10 bis 50 Prozent** wird die nachgewiesene oder aber geschätzte Nutzung des Fahrzeugs angesetzt. Die konkrete Höhe des Anteils der betrieblichen Nutzung muss künftig gegenüber dem Finanzamt nachgewiesen werden. Erfolgt der Nachweis nicht, kann das Finanzamt den Anteil schätzen.
- Der Nachweis, dass die betriebliche Nutzung des Fahrzeugs über 50 Prozent liegt und damit die 1-Prozent-Regel zur Anwendung kommen

kann, muss entweder durch ein **Fahrtenbuch** oder aber mittels anderer Nachweise glaubhaft gemacht werden. Die Verwaltung will hierzu einen Erlass veröffentlichen. Darin soll u.a. mitgeteilt werden, ob und ggf. welche alternativen Nachweise zum Fahrtenbuch erlaubt sein werden.

- Die gesetzliche Änderung hat keine Auswirkungen auf die so genannte **Dienstwagenbesteuerung**, d.h. in den Fällen, in denen der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer ein Fahrzeug zur privaten Mitnutzung überlässt.

Betroffene sollten umgehend, wenn noch nicht geschehen, entweder durch ein Fahrtenbuch oder durch eine „alternative“ Beweissicherung versuchen, die betrieblich gefahrenen Kilometer genauestens festzuhalten. Anderenfalls riskiert man, dass der private Anteil des Firmenwagens bereits für das laufende Jahr 2006 ggf. auf über 50 Prozent geschätzt wird. Das hätte zur Folge, dass die 1-Prozent-Regel nicht zur Anwendung kommt und die Privatfahrten zwingend mit den tatsächlichen Kosten berücksichtigt werden.

1-Prozent-Regel: Jetzt Anforderungen an Nachweis der betrieblichen Pkw-Nutzung klarer

Ab 2006 ist die 1-Prozent-Regel nur noch auf Pkw mit mehr als 50 Prozent betrieblicher Nutzung anwendbar. Darunter fallen alle Fahrten, die in einem tatsächlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Betrieb stehen, die Strecke zwischen Wohnung und Firma und Familienheimfahrten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung. Das Bundesministerium der Finanzen hat sich nun dazu geäußert, wie die betriebliche Nutzung von Pkw darzulegen und glaubhaft zu machen ist:

- Grundsätzlich kann der Nachweis **in jeder geeigneten Form** erfolgen, z.B. über Eintragungen im Terminkalender, über Reisekostenaufstellungen oder andere Abrechnungsunterlagen.
- Alternativ darf die Nutzung für einen repräsentativen **Zeitraum von drei Monaten durch formlose Aufzeichnungen** ermittelt werden. Anders als beim Fahrtenbuch reichen hier Angaben zum betrieblichen Anlass und zur zurückgelegten Strecke. Der Kilometerstand ist zu Beginn und am Ende des Drei-Monats-Zeitraums zu vermerken.
- Liegen **Pendelfahrten** in den Betrieb oder **Familienheimfahrten** bereits bei **über 50 Pro-**

zent, sind weitere Nachweise nicht mehr erforderlich.

- Auch bei **berufstypischer Reisetätigkeit** entfällt ein Nachweis. Hier ergibt sich bereits aus Art und Umfang der Tätigkeit eine überwiegend berufliche Nutzung. Das gilt z.B. für Taxiunternehmer, Handelsvertreter, Bauhandwerker und Landtierärzte. Ist der Fuhrpark größer, gilt die automatische Zuordnung nur für den Pkw mit der höchsten Kilometerleistung.

Der einmal erbrachte Nachweis für einen Pkw gilt **automatisch auch für die Folgejahre**, wenn sich keine wesentlichen Veränderungen ergeben. Auch der anlässlich einer **Betriebsprüfung** ermittelte Fahranteil kann für vorherige und nachfolgende Zeiträume zu Grunde gelegt werden.

Liegt der betriebliche Anteil **nicht über 50 Prozent**, entfällt der pauschale Ansatz der 1-Prozent-Regel für die Privatnutzung ab 2006. In diesem Fall werden alle Pkw-Aufwendungen als Betriebsausgaben und der Privatanteil als Entnahme angesetzt. Der Entnahmewert errechnet sich mit den hierauf entfallenden Kosten. Insoweit ergeben sich keine Unterschiede zu der bisherigen Regelung, wenn ein Fahrtenbuch verwendet worden ist.

Ein Überblick: Verstärkte Anforderungen an das Fahrtenbuch

Der Bundesfinanzhof hat sich jüngst in mehreren Urteilen zu den Voraussetzungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geäußert. Danach müssen die **Aufzeichnungen**

- vollständig, fortlaufend und zeitnah erfolgen
- und nachträgliche Veränderungen müssen ausgeschlossen oder dokumentierbar sein.

Um diese Vorgaben zu erfüllen, reichen weder lose Zettel noch ein Tabellenkalkulationsprogramm wie Excel. Zudem müssen Aufzeichnungen über dienstliche Fahrten folgende Angaben enthalten:

- Datum und Kilometerstand zu Beginn und am Ende jeder einzelnen Auswärtstätigkeit
- sowie Reiseziel, Reiseroute bei Umwegen, Reisezweck
- und aufgesuchte Geschäftspartner.

Das Fahrtenbuch muss sämtliche Angaben enthalten, die eine dienstliche Veranlassung plausibel und überprüfbar machen. Daher ist auch das **Motiv der dienstlichen Fahrt** wie beispielsweise ein Kundenbesuch anzugeben. Eine **allgemeine Ortsangabe** reicht nur dann aus, wenn der aufgesuchte Kunde sich darüber zweifelsfrei oder aber seine Identität sich auf einfache Weise unter Zuhilfenahme weiterer Unterlagen ermitteln lässt. Diese **Zusatzbelege** dürfen nicht mehr ergänzungsbedürftig sein. Ausreichend wäre z.B. eine **Kundenliste**. Diese hilft allerdings dann nicht weiter, wenn es in dem aufgezeichneten Ort mehrere Kunden gibt.

Werden **an einem Tag mehrere Kunden** aufgesucht, muss nicht jeder einzelne Teilabschnitt als eigenständige Dienstreise angesehen wer-

den. Insoweit kann von einer **einheitlichen beruflichen Fahrt** ausgegangen werden, die aus mehreren Teilabschnitten besteht. Der Kilometerstand braucht in diesem Fall nur zu Beginn und am Ende der gesamten Reise vermerkt zu werden. Diese Erleichterung gilt aber nur, wenn die einzelnen Kunden oder Geschäftspartner im Fahrtenbuch in der zeitlichen Reihenfolge der Besuche aufgeführt sind.

Anders sieht es hingegen aus, wenn eine dienstliche Fahrt durch private Ziele unterbrochen wird. Hier wird verlangt, dass der Kilometerstand vor und nach der **privaten Unterbrechung** aufgezeichnet wird.

Für bestimmte häufiger aufgesuchte Fahrziele oder Kunden oder regelmäßig wiederkehrende Reisezwecke dürfen im Fahrtenbuch **Abkürzungen** verwendet werden. Diese müssen aber aus sich selbst heraus verständlich sein oder über gesonderte Aufzeichnungen erläutert werden. Die gesonderten Aufzeichnungen sind **dem Fahrtenbuch beizufügen**.

Unternehmer, Freiberufler aber auch Arbeitnehmer mit einem Firmenwagen sollten die **Anforderungen unbedingt beachten**. Denn stellt sich im Nachhinein heraus, dass keine ordnungsgemäße Fahrtenbuchführung vorlag, war die meist mühevollste Arbeit umsonst. Allerdings führen **kleinere Mängel** nicht zwingend zur Anwendung der 1-Prozent-Regel. Als kleiner Mangel gilt z.B., wenn innerhalb eines Jahres lediglich eine Fahrt nicht im Fahrtenbuch aufgezeichnet worden ist. Die Anerkennung eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs ist erst dann zu versagen, wenn mehrere ins Gewicht fallende Mängel auftreten.

Zum Ansatz von Umzugskosten bei Ehepartnern

Ist ein Umzug **beruflich veranlasst**, können die Umzugskosten als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit berücksichtigt werden. Entscheidungserheblich für den Ansatz ist, ob der Umzug den erforderlichen **Zeitaufwand** für den Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte wesentlich **vermindert**.

Davon geht man aus, wenn sich die tägliche Fahrzeit um insgesamt mindestens eine Stunde verkürzt. Fahrzeitveränderungen bei jeweils berufstätigen, **zusammen zur Einkommensteuer veranlagten Ehepartnern** sind dabei **nicht zu-**

sammen zu bewerten. D.h., sie sind nicht zu addieren bzw. zu saldieren, da auch bei zusammen veranlagten Ehegatten das Prinzip der **Individualbesteuerung** gilt.

Verlängert sich also die Wegstrecke zur Arbeit beim Ehemann um 29 Kilometer, während sich bei der Ehefrau die Fahrzeit zur Arbeit um mindestens eine Stunde pro Tag verringert, sind die Umzugskosten bei der Ehefrau als Werbungskosten absetzbar.

Kein Verzicht auf Stundungszinsen bei Nichtzahlung öffentlicher Auftraggeber

Bei fälligen Steuerzahlungen kann das Finanzamt u.a. im Fall einer augenblicklichen Illiquidität aus **Billigkeitserwägungen** (wie u.a. Krankheit oder ähnlichen unabwendbaren Ereignissen) grundsätzlich auf Stundungszinsen verzichten. Gelangt ein Unternehmer auf Grund von ausstehenden Forderungen gegenüber öffentlichen Auftraggebern in solch eine Situation, sieht das Finanzgericht München darin aber **keinen ausreichenden Grund**, um Stundungszinsen für fällige Steuerzahlungen zu erlassen.

Das gilt selbst dann, wenn unverzinsten **Forderungen** i.H.v. **1,2 Mio. EUR** gegenüber der öffentlichen Hand betroffen sind. Für den Unternehmer wird dadurch kein unabwendbares Er-

eignis begründet. Denn im Urteilsfall hatte er im Gegenteil über ein Jahr Zeit, um sich auf die Steuernachforderung nach Ablauf des Veranlagungszeitraums vorzubereiten.

Ihm standen als Gläubiger des öffentlichen Auftraggebers die allgemeinen zivilrechtlichen Mittel zur Verfügung, um fällige Forderungen einzutreiben. Wird darauf verzichtet oder lassen sich die Ansprüche nicht sofort eintreiben, könne es nicht Aufgabe des Fiskus sein, als zentrale Verrechnungsstelle zu fungieren. Einem Unternehmen sei es zuzumuten, sich die benötigten Mittel zur Steuerzahlung über den **Kapitalmarkt** zu besorgen. Der Bundesfinanzhof hat gegen das Urteil des Finanzgerichts München die Revision zugelassen.

Keine pauschale Ermittlung des Verkehrswerts von Immobilien

Wird Grundbesitz mit darauf noch lastenden Restschulden verschenkt, spricht man von einer **gemischten Schenkung**. Bei der Ermittlung des Steuerwerts des zugewendeten Grundstücks für eine eventuelle Festsetzung von Schenkungsteuer werden die mit übernommenen Schulden grundsätzlich abgezogen. Dieser Abzug erfolgt allerdings nur im Verhältnis des Steuerwerts zum Verkehrswert (dem im gewöhnlichem Geschäftsverkehr erzielbaren Preis) der Immobilie.

Bei der **Ermittlung des Verkehrswerts** der Immobilie kann das Finanzamt aber nicht einfach typisierend das Doppelte des steuerlichen Werts berücksichtigen. Zwar erreicht der Steuerwert für bebauete Grundstücke im Durchschnitt nur die Hälfte des Verkehrswertniveaus. Dies kann aber nach Auffassung des Bundesfinanzhofs kein Maßstab sein.

Leistung von Umzugsspeditionen zählt zur haushaltsnahen Dienstleistung

Bereits seit 2003 können für bestimmte haushaltsnahe Dienstleistungen, d.h. Tätigkeiten, die nicht von einem Fachmann auszuführen sind, als Steuerermäßigung bis zu 600 EUR im Jahr abgezogen werden. Seit 2006 kommen „Hand-

werkerleistungen“ hinzu. Entgegen der bisherigen Verwaltungsauffassung fallen unter die begünstigten Leistungen nun auch **von Speditionen durchgeführte privat veranlasste Umzüge**. Dies gilt in allen noch offenen Fällen.

Instandsetzungskosten für Arbeitsmittel des Arbeitnehmers lohnsteuerfrei

Zum Arbeitslohn gehört jeder vom Arbeitgeber gewährte Vorteil, der durch das Dienstverhältnis veranlasst ist. Dieser Zusammenhang ist gegeben, wenn der gewährte Vorteil eine Gegenleistung für die Arbeitskraft des Arbeitnehmers darstellt.

Werden dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber Aufwendungen ersetzt, die überwiegend durch

die **betrieblichen Belange** bedingt und veranlasst sind, kommt es in der Regel zu einer **Steuerfreiheit**. Daneben ist ebenfalls die Erstattung von Aufwendungen, die der Arbeitsausführung dienen und nicht zur Bereicherung des Arbeitnehmers führen, steuerfrei. Tritt beim Arbeitgeber auf Grund von **tarifvertraglichen Regelungen** eine Verpflichtung zur Kostentragung ein, liegen **steuerfreie Erstattungen der Aufwendungen** vor.

Zur Aufbewahrung von per Telefax an Telefax übertragene Papierrechnungen

Von Standard-Fax an Standard-Fax übertragene Papierrechnungen gelten als „**elektronisch übermittelte Rechnungen**“, die ebenfalls elektronisch aufbewahrt werden können. Ist die **elektronisch** ordnungsgemäße **Aufbewahrung**

sichergestellt, ist eine dauerhafte Aufbewahrung von diesen Rechnungsbelegen in Papierform nicht notwendig. Auch für den **Vorsteuerabzug** ist das Vorliegen der Faxrechnung in Papierform dann nicht erforderlich.

Zur Modernisierung des GmbH-Rechts

Am 29.5.2006 ist der Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und Bekämpfung von Missbräuchen den zuständigen Stellen zur Stellungnahme zugeleitet worden. Durch das geplante Gesetz sollen **GmbH-Gründungen ab Ende 2007 deutlich vereinfacht werden**. Geplant ist u.a.:

- Das **Mindestkapital** soll von 25.000 EUR auf 10.000 EUR abgesenkt werden.

- Die Gesellschafter sollen künftig individueller über die jeweilige Höhe ihrer **Stammeinlagen** entscheiden können. Der Entwurf sieht vor, dass jeder Geschäftsanteil nur noch auf einen Betrag von mindestens einen Euro lauten muss.
- Die **Übertragung von Geschäftsanteilen** soll flexibler gestaltet werden. So soll das Verbot bei Errichtung der GmbH mehrere Geschäftsanteile zu übernehmen, aufgehoben werden.

Grundsteuer bei Selbstnutzung verfassungsgemäß

Das Bundesverfassungsgericht hat die **Beschwerde** gegen die Festsetzung der Grundsteuer bei selbst genutzten Immobilien **abgewiesen**. Damit werden sowohl Gemeinden als auch Finanzämter Rechtsbehelfe gegen Grundsteuer- und Grundsteuerermessbescheide

sowie Anträge auf Aufhebung der Einheitswerte entsprechend abweisen.

Zwar ist **noch eine Revision beim Bundesfinanzhof anhängig**. Die Aussicht auf Erfolg in diesem Verfahren ist aber eher unwahrscheinlich.

Aus für die freiwillige Arbeitslosenversicherung für „Alt-Gründer“?

Im Juni 2006 hat die große Koalition im Bundestag beschlossen, dass „Alt-Gründern“ rückwirkend zum 31.5.2006 die Möglichkeit verwehrt werden soll, noch bis zum 31.12.2006 der freiwilligen Arbeitslosenversicherung beizutreten. Danach sollen nur noch diejenigen die Möglichkeit haben sich freiwillig zu versichern, **die sich**

nach dem 1.1.2004 selbstständig gemacht haben.

Doch betroffene „Alt-Gründer“ sollten sich vom Gesetzgeber nicht abschrecken lassen, sondern schnellstmöglich ihren Antrag stellen. Denn **noch** ist das geplante Gesetz **nicht in Kraft**.

Neues Formular für Unterhaltsleistungen an bedürftige Personen

Die Finanzverwaltung hat für das Steuerveranlagungsjahr 2006 mit der Anlage „Unterhalt“ ein neues **zweiseitiges Formular** kreiert.

Die neue Anlage Unterhalt muss nun für **jede unterstützte Person separat** ausgefüllt werden und ist nicht zu verwechseln mit der Anlage U.

So werden z.B. erstmals ab Beginn des Jahres 2007 für das dann abgelaufene Jahr 2006 abgefragt:

- die **Lebensumstände** des Unterhaltenen,
- Angaben über **Haushaltsangehörige**,
- unter Umständen jeder einzelne **Bargeldtransfer** bei im Ausland lebenden Personen,
- **Einkünfte und Bezüge** wie Arbeitslohn, Kapitaleinnahmen, Renten, Ausbildungshilfen und Sozialleistungen des Unterhaltenen.